

Schutzzonenreglement

für die Quellwasserfassungen "Im Buechen" der Gemeinde Regensdorf

(GWR , Konzessionsmenge l/min)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der Quellwasserfassungen "Im Buechen" (Quelle 2, 3 und 6) erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassungen "Im Buechen" bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1 : 2000 des Ingenieurbüros K. Strickler vom 26. Juni 1984. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen :

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Ziffer 5 b verboten.
- b) Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.
- c) Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- d) Das Vergraben von Kadavern ist verboten.
- e) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten. Innerhalb der Schutzzone sollten aus diesem Grunde keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.
- f) Mit der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Produktbeschränkungen sowie die allg. Weisungen des Eidg. Oberforstamtes einzuhalten (siehe Forstkalender Kapitel Forstschutz).
- g) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen :

- a) Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- b) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Ziffer 6 c verboten.
- c) Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7: Zusätzlich zu den unter Art. 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen :

- a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- b) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

Bemerkung: Da die Quelle 2 im Stollen gefasst ist und weil dadurch die Ueberdeckung am Stollenende ca. 17 m' beträgt, wird hier auf die Ausscheidung eines Fassungsgebietes (Zone I) verzichtet.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8: a) Die Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind baulich in einwandfreien Zustand zu stellen und zu unterhalten.

Art. 9: a) Für Waldstrassen, die durch die engere Schutzzone führen, sind Verkehrsbeschränkungen zu erlassen; allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme der Forstwirtschaft (gemäss Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes).

IV. Schlussbestimmungen

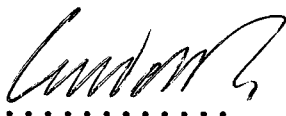
Art. 10: In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 11: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 12: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Regensdorf festgesetzt am **13. Nov. 1984**

Der Präsident :


.....

Der Gemeinderatsschreiber :


.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **2442**

17. Okt. 1984